

HOCHSCHULWAHLEN WS 1991/92

WAHLBEKANNTMACHUNG

W W

W I C H T I G E T E R M I N E

C WAHLEN 13.1. - 16.1.1992 C

H Offenlegung der Wählerverzeichnisse  
u. Einreichung von Wahlvorschlägen: H

25.11. - 29.11.1991, 16.00 Uhr

T Formulare für die Wahl im Wahlamt! T

W I C H T I G E T E R M I N E

G G

T E C H N I S C H E   H O C H S C H U L E   D A R M S T A D T

H O C H S C H U L W A H L E N   W S 1991/92

KONVENT

FACHBEREICHSRAT

STUDENTENPARLAMENT

FACHSCHAFTSRÄTE

Die Amtszeit der Mitglieder des 11. Konvents, des 8. Fachbereichsrates der Fachbereiche 1 bis 21, des Studentenparlaments (Stupa) und der Fachschaftsräte läuft mit dem WS 1991/92 ab, weshalb jetzt Neuwahlen erforderlich werden.

Für den K O N V E N T sind 90 Mitglieder zu wählen:

46 Professoren/Professorinnen

20 Studenten/Studentinnen

16 wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und

8 sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

(§ 14 Abs. 2 HUG)

für das S t u p a sind 40 Studenten/Studentinnen zu wählen.

Der F A C H B E R E I C H S R A T in Fachbereichen mit bis zu 15 besetzten Professorenstellen besteht

a) aus allen Professoren/Profesorinnen des Fachbereichs, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind,

b) aus den zu wählenden Vertretern/Vertreterinnen der Studenten/Studentinnen,

der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

im Verhältnis 7:3:2:1. Hier werden Bruchzahlen von mehr als 0,5 aufgerundet, im übrigen wird abgerundet

(§ 24 Abs. 2 HUG).

In dieser Weise setzt sich der Fachbereichsrat zusammen in den Fachbereichen:

6    Mechanik,

11   Geowissenschaften und Geographie,

12   Vermessungswesen,

17   Elektrische Energietechnik,

18   Elektrische Nachrichtentechnik,

19   Regelungs- und Datentechnik,

20   Informatik,

21   Materialwissenschaft.

In Fachbereichen mit mehr als 15 besetzten Professorenstellen, das sind die Fachbereiche

- |       |   |
|-------|---|
| 1     | Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,                          |
| 2     | Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften,                    |
| 3     | Erziehungswissenschaften, Psychologie<br>und Sportwissenschaft, |
| 4     | Mathematik,   |
| 5     | Physik,   |
| 7     | Chemie,   |
| 10    | Biologie,   |
| 13,14 | Bauingenieurwesen,  |
| 15    | Architektur,  |
| 16    | Maschinenbau  |

werden alle Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt.

Hier setzt sich der Fachbereichsrat gem. § 24 Abs. 3 HUG zusammen aus:

- 13 Professoren/Professorinnen
- 5 Studenten/Studentinnen
- 4 wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und
- 2 sonstigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.

Der F A C H S C H A F T S R A T ist das Organ der Fachschaft (§ 24 Abs. 1 StSTHD). Dem Fachschaftsrat gehören je nach Fachschaftsgröße 3 bis 9 Fachschaftsräte an (§ 25 Abs. 1 StSTHD).

Danach sind für die Fachschaften der Fachbereiche voraussichtlich zu wählen:

Fachbereich	Fachschaftsräte
1	Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, 7
2	Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften, 5
3	Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, 5
4	Mathematik, 5
5	Physik, 5
6	Mechanik, 3
7	Chemie, 7
10	Biologie, 5
11	Geowissenschaften und Geographie, 3
12	Vermessungswesen, 3

13,14	Bauingenieurwesen,	9
15	Architektur,	7
16	Maschinenbau,	9
17	Elektrische Energietechnik,	3
18	Elektrische Nachrichtentechnik,	5
19	Regelungs- und Datentechnik,	5
20	Informatik.	5

### Rechtsgrundlagen der Wahlen:

Hess. Hochschulgesetz (HHG)	vom 06. Juni 1978 (GVBl. Nr. 17 S. 319)
geändert	28. Okt. 1987 (GVBl. Nr. 18 S. 181)
Hess. Universitätsgesetz (HUG)	vom 06. Juni 1978 (GVBl. Nr. 17 S. 348)
geändert	28. Okt. 1987 (GVBl. Nr. 18 S. 181)
Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (WOTHD)	vom 14. Jan. 1981 (Amtsbl. 81 S. 152)
geändert	07. Nov. 1984 (Amtsbl. 85 S. 53)
Satzung der Studentenschaft der Techn. Hochschule Darmstadt (StSTHD)	vom 01. Juni 1974 (StAnz. Nr. 22 S. 1016)
Hess. Datenschutzgesetz (HDSG)	vom 11. Nov. 1986 (GVBl. Nr. 25 S. 309).

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist

- a) der Wahlvorstand  
für die Konvents- und Fachbereichsratswahlen
- b) der Wahlausschuß  
für die Stupa- und Fachschaftsratswahlen.

Die Wahlen werden als **U r n e n w a h l e n** durchgeführt;  
Briefwahl ist auf Antrag (beim Wahlamt) möglich.

Gewählt wird zur gleichen Zeit in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim für Konvent, Stupa und Fachschaftsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, für den Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Liegt jedoch für ein Organ nur eine Liste vor, wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Bei **L i s t e n w a h l** (Verhältnswahl) hat jede/r Wahlberechtigte nur eine Stimme und kann sich nur für eine der zugelassenen Listen entscheiden. Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, daß sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich machen, welche Liste sie wählen wollen.

Bei **P e r s ö n l i c h k e i t s w a h l** kann jede/r Wahlberechtigte so viele Kandidaten ankreuzen wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig (§ 16 WOTHD). Wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt, trägt der Stimmzettel einen entsprechenden Hinweis.

Bei **p e r s o n a l i s i e r t e r V e r h ä l t n i s w a h l** ist es möglich:

- a. (nur) eine Liste als Ganzes, d.h. in der vorgegebenen Reihenfolge wie bei der Verhältnswahl oder
- b. nur einzelne Kandidaten/Kandidatinnen **e i n e r** Liste, jedoch nicht mehr als die auf dem Stimmzettel vermerkte zulässige Zahl oder
- c. eine Liste und einzelne Kandidaten/Kandidatinnen dieser Liste anzukreuzen; auch hier jedoch nicht mehr als die auf dem Stimmzettel vermerkte zulässige Zahl.

Während bei der Wahl nach a. die Mandatszuteilung entsprechend der Reihenfolge der Liste vorgenommen wird, kann sich bei der Wahl nach b. oder c. eine andere Reihenfolge der Mandatszuteilung ergeben.

Ungültig sind Stimmzettel (§ 21 Abs. 7 WOTHD),

- a) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- c) die nicht gekennzeichnet sind,
- d) aus denen sich der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
- e) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt, gleich welcher Art, enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für das gleiche Organ, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig (§ 21 Abs. 8 WOTHD).

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge werden nur gegen Rückgabe, Wahlscheine oder Wahlbenachrichtigungen werden in keinem Falle ersetzt (§ 19 WOTHD).

### Wahlbenachrichtigung

Das Wahlamt läßt jedem/jeder Wahlberechtigten eine Benachrichtigung über seine/ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zukommen. Die Wahlbenachrichtigung, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte werden an die Anschrift gesandt, die aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist (§ 13 WOTHD, § 16 Abs. 4 HHG).

### Wahlrecht - aktiv und passiv -

Wahlberechtigt sind die einer Gruppe zugehörigen Mitglieder der Hochschule (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 HUG):

1. die Professoren/Professorinnen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
3. die Studenten/Studentinnen,
4. die sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,

soweit sie zur Nr. 2 und 4 hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt (§ 8 WOTHD).

Wer in mehreren Gruppen wahlberechtigt wäre, übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der vorstehenden Aufzählung durch die jeweils niedrigste Zahl bestimmt ist.

Zu den Wahlberechtigten gehören auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen.

Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, die mit der Vertretung ihrer Professur beauftragt sind, üben das Wahlrecht in der Gruppe der Professoren aus.

Obwohl das aktive Wahlrecht beurlaubter Wahlberechtigter grundsätzlich ruht, wird auf besonderen, bis 3 Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand zu stellenden Antrag die Teilnahme an der Wahl gestattet (§ 8 Abs. 5 WOTHD).

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

Jede/r Wahlberechtigte ist nur in einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 HHG, § 29 Abs. 1 WOTHD).

Die Fachbereichszugehörigkeit der Studenten/Studentinnen richtet sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen worden sind oder sich zurückgemeldet haben.

Studenten/Studentinnen, die Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Entscheidung der Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich ihre Wahlberechtigung nach Regelungen, die von dem Ständigen Ausschuß I festgelegt sind. Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt (§ 16 Abs. 2 u. 3 HHG, § 29 WOTHD).

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 11 Abs. 1 WOTHD, § 16 Abs. 1 HHG). Nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sein aktives Wahlrecht ausüben.

Das Wählerverzeichnis gliedert sich in 4 Gruppen (§ 4 Abs. 2 HUG, § 11 Abs. 1 WOTHD)

- Gruppe I = Professoren/Professorinnen
- Gruppe II = wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- Gruppe III = Studenten/Studentinnen
- Gruppe IV = sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Die Eintragung eines Studenten oder einer Studentin in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist (28.10.1991) nicht mehr statt. Gleichfalls werden Professoren/Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht mehr in das Wählerverzeichnis aufgenommen, wenn ihre Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach dem 28.10.1991 erfolgte (§ 11 Abs. 4 WOTHD).

#### Offenlegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse werden vom 25.11. bis 29.11.1991 von 9.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, öffentlich ausgelegt (§ 11 Abs. 2 WOTHD, § 16 Abs. 4 HHG).

Jedes Mitglied der Hochschule, das bis zum Beginn der Offenlegungsfrist keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich durch Einsicht in das Wählerverzeichnis vergewissern, ob es eingetragen ist.



Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines/einer Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem/dieser während der Offenlegungszeit Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden (§ 11 Abs. 6 WOTHD).

Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von den Wahlberechtigten während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden (§ 11 Abs. 7 WOTHD).

### Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, innerhalb der Offenlegungszeit für das Wählerverzeichnis (25.11. bis 29.11.1991) Wahlvorschläge beim Wahlvorstand - Wahlamt, Hochschulstr. 1 - einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um eine Ausschlußfrist handelt und am 29. Nov. 1991 nach 16.00 Uhr eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen und für die Wahlen nicht zugelassen werden können (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und § 15 Abs. 3 WOTHD).

Jede Vorschlagsliste muß Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Fachbereich und bei Studenten/Studentinnen die Matrikel-Nr. des Bewerbers enthalten. In ihr können beliebig viele Bewerber oder Bewerberinnen benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerber oder Bewerberinnen ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung. Ein Bewerber oder eine Bewerberin darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Jede/r Wahlbewerber oder -bewerberin muß sich schriftlich mit der Kandidatur einverstanden erklären. Diese Einverständniserklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlages und muß mit ihm zusammen eingereicht werden. Die Benennung von Wahlbewerbern oder -bewerberinnen ohne Einverständniserklärung ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 WOTHD).

Eine Vorschlagsliste für den Konvent kann nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 5 Bewerber/Bewerberinnen enthält oder von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt wird. Für die Wahl zum Fachbereichsrat gilt diese Bestimmung nicht, hier kann jede Liste beliebig viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten und bedarf keiner Unterstützung (§ 14 Abs. 6 WOTHD).

Ein Wahlvorschlag für das Studentenparlament besteht aus einer Liste mit mindestens 3 Kandidaten/Kandidatinnen. Listen, die nicht bereits im alten Stupa vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse, Fachbereichszugehörigkeit und Matrikel-Nr. den Wahlvorschlag unterstützen.



Wahlvorschläge für die Wahl der Fachschaftsräte müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt werden, sofern sie nicht bereits in den alten Fachschaftsräten vertreten waren.

Wahlbewerber können die Vorschlagsliste, auf der sie kandidieren, auch selbst unterstützen. Eine andere Liste können sie nicht unterstützen. Wahlberechtigte können für jede Wahl nur eine Vorschlagsliste unterstützen. Hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist diese Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden. Alle Angaben sollen mit Schreibmaschine eingetragen werden (§ 14 Abs. 10 WOTHD).

Um Rückfragen und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein/e Vertrauensmann/frau unter Angabe der Anschrift und auch des Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem 1. Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber oder die Bewerberin als Vertrauensmann/frau. Er/sie ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt (§ 14 Abs. 9 WOTHD).

#### Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Wahlvorstand und Wahlausschuß prüfen die eingereichten Wahlvorschläge und entscheiden in gemeinsamer, öffentlicher Sitzung am 03.12.1991, 14.00 Uhr, Hochschulstr. 1, R.175 über deren Zulassung.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder auch einzelner Bewerber oder Bewerberinnen kann binnen einer Ausschlußfrist von 3 Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand/Wahlausschuß eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstandes/Wahlausschusses (§ 15 Abs. 5 u. 6 WOTHD). Die Reihenfolge der Vorschlagslisten wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden anschließend ohne Matrikelnummer und Geburtsdatum bekanntgemacht und am Schwarzen Brett des Wahlamtes THD sowie an anderen Stellen innerhalb der Hochschule ausgehängt (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 u. Abs. 6 WOTHD).

Die Wahlen finden vom

13. bis 16. Januar 1992

statt. Hierzu werden, wie bisher üblich, 2 Wahllokale eingerichtet.

Die Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 17 - 20  
sowie die Hochschulverwaltung, das IfL, HDZ, ZAI,  
Sprachlabor, MPA und ZIT  
können an allen 4 Tagen (13. bis 16.01.1992)  
im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5

die Fachbereiche 10, 11, 12 und 15  
können an allen 4 Tagen (13. bis 16.01.1992)  
im Wahllokal II Mensa (Lichtwiese)

wählen.

Die Fachbereiche 7 (Chemie), 13/14 (Bauingenieurwesen),  
16, 21 und HRZ  
wählen am 13. u. 14.01.1992 (1. u. 2. Wahltag)  
im Wahllokal II Mensa (Lichtwiese)  
und am 15. u. 16.01.1992 (3. u. 4. Wahltag)  
im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5.

Das Wahllokal I Auditorium maximum ist von 9.00 bis 16.00 Uhr,  
das Wahllokal II Mensa (Lichtwiese) ist von 9.30 bis 15.30 Uhr  
zur Stimmabgabe geöffnet.

Zur Urnenwahl soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden. Kann die  
Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden, so muß sich der Wähler oder  
die Wählerin durch Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses  
ausweisen.

Zur unbeobachteten Stimmabgabe ist eine der aufgestellten Wahlkabinen  
aufzusuchen. Es dürfen nur die vom Wahlleiter der Technischen Hochschule  
vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden.

### Briefwahl

Wer brieflich wählen will, erhält auf schriftlichen Antrag, den er beim  
Wahlamt stellen kann, unverzüglich die Briefwahlunterlagen

- 1 Wahlschein mit "Erklärung zur Briefwahl"
- 1 Stimmzettel je Wahl
- 1 Wahlumschlag (farbig)
- 1 Briefwahlumschlag (weiß)

zugesandt bzw. sofort im Wahlamt ausgehändigt (Antragsformulare beim Wahlamt).

Wer brieflich wählt, hat dafür Sorge zu tragen, daß der Wahlbrief bis spätestens 16.01.1992, 15.00 Uhr, beim Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, vorliegt. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe (es gilt nicht die Aufgabezeit bei der Bundespost).

### Wahlergebnis

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung am 16.01.1992, ab 16.30 Uhr im Auditorium maximum (§ 21 WOTHD).

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Mandate erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses am 22.01.1992, 13.20 Uhr, Hochschulstr. 1, R. 175 (§§ 21, 22, 23 WOTHD).

Das Wahlergebnis wird anschließend am Schwarzen Brett des Wahlamtes und an anderen Stellen der Hochschule veröffentlicht (§ 23 Abs. 5 WOTHD).

### Wahlprüfungsverfahren

Anträge auf Eröffnung eines Wahlprüfungsverfahrens für die Wahl zum Konvent und der Fachbereichsräte können nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand gestellt werden (§ 25 Abs. 1 WOTHD).

Werden die Wahlen für das Stupa und/oder die Fachschaftsräte angefochten, so entscheidet über die Gültigkeit dieser Wahl der Ältestenrat (§ 14 Abs. 6 StSTHD).

Eine Wahlanfechtung muß spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei ihm eingereicht werden. Wird die Wahl für ungültig erklärt, kann eine Wiederholung der Wahl erst im SS 1992 stattfinden.

### Amtszeit

Die Amtszeit der Professoren/Professorinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

im Konvent und im Fachbereichsrat beträgt 2 Jahre, die der Vertreter der Studenten/Studentinnen in allen Organen 1 Jahr. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Konvents, der Fachbereichsräte, des Stupas und der Fachschaftsräte beginnt am 1. Tag des auf die Wahl folgenden Semesters (1. April). Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. Das Ausscheiden von Wahlbewerbern, denen ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen. Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des/der Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber/Bewerberinnen, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als 4 Monate beträgt, eine Ergänzungswahl innerhalb dieser Gruppe statt (§ 26 Abs. 1 - 3 WOTHD).

### Wahlvorstand

Die Verhandlungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Die Sitzungstermine, Sitzungsniederschriften sowie sonstige Verlautbarungen des Wahlvorstandes/Wahlausschusses werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Wahlamtes öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 6 WOTHD).

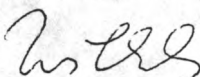
Geschäftsstelle des Wahlvorstandes/Wahlausschusses ist das Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1.

Geschäftszeit: Montag bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,  
Tel.: 16 3628

Darmstadt, 07. Okt. 1991

Der Wahlvorstand  
für die Wahlen zum Konvent und zu den  
Fachbereichsräten THD WS 1991/92

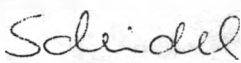
  
(Vorsitzende/r)

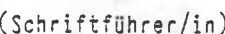
  
(stellv. Vorsitzende/r)

  
(Schriftführer/in)

Der Wahlausschuß  
für die Wahlen zum Stupa und zu den  
Fachschaftsräten THD WS 1991/92

  
(Vorsitzende/r)

  
(stellv. Vorsitzende/r)

  
(Schriftführer/in)